

Statuten der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz (Nebs) | 15. Oktober 2005

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Neue Europäische Bewegung Schweiz (Nebs) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

² Die Nebs hat ihren Sitz am Domizil des Sekretariats.

Art. 2 Internationale Vernetzung

Die Nebs bildet die schweizerische Sektion der Internationalen Europäischen Bewegung (IEB), der Union Europäischer Föderalisten (UEF) und der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF).

Art. 3 Zweck

¹ Zweck der Nebs ist die Förderung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenwirkens der europäischen Staaten und Völker. Das Ziel ist die Errichtung einer Europäischen Föderation, die auf den Werten der Demokratie, des friedlichen Ausgleichs, der Menschen- und Bürgerrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Subsidiarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen basiert.

² Die Nebs setzt sich für den raschen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union ein, da die Schweiz nur so aktiv an diesem Prozess mitwirken kann.

Art. 4 Tätigkeiten

Die Nebs verfolgt ihre Ziele insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Engagement für den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union;
- b. Information der Bevölkerung über die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Schweiz;
- c. Beobachtung der schweizerischen Europapolitik und der Entwicklung der Europäischen Union;
- d. Organisation von europabezogenen Aktivitäten auf politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene;
- e. Überzeugungsarbeit auf politischer Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Zusammensetzung

Die Nebs setzt sich zusammen aus

- a. Mitgliedern;
- b. Ehrenmitgliedern;
- c. Sympathisanten.

Art. 6 Mitglieder

¹ Mitglied der Nebs können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und Statuten der Nebs anerkennen und den jeweiligen im Finanzreglement festgehaltenen Mitgliederbeitrag bezahlen.

² Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um die Nebs besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Sympathisanten

Natürliche oder juristische Personen, welche die Nebs regelmässig finanziell unterstützen, jedoch nicht Mitglied werden wollen, gelten als Sympathisanten.

Art. 8 Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Der Eintritt in die Nebs erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

² Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b. durch Austrittserklärung;
- c. durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Erinnerung;
- d. durch Ausschluss.

Art. 9 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten mit den Zielen der Nebs nicht mehr vereinbar ist, ausschliessen.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich Rekurs zuhanden der Generalversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

III. Organisation

Art. 10 Organisation

¹ Die Nebs ist national tätig.

² Die regionale Verankerung der Nebs wird durch Sektionen und regionale Gruppen gewährleistet. Der Vorstand erlässt für ein Reglement für die Arbeit der Sektionen und der regionalen Gruppen¹.

³ Die Young European Swiss (YES) ist die Jugendorganisation der Nebs. Sie organisiert sich selbst und gibt sich ein eigenes Organisationsreglement. Die Zusammenarbeit mit der Nebs wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 11 Organe

¹ Die Organe der Nebs sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Sekretariat;
- d. die Kontrollstelle.

² Bei der Bestellung dieser Organe wird auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und Sprachregionen geachtet.

¹ Reglement über die Finanzen und die Arbeit in den Regionen (Finreg) vom 15. Oktober 2005

A. Die Generalversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Sie setzt sich zusammen aus

- a. den Mitgliedern;
- b. den Ehrenmitgliedern.

² Sie allein sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Sympathisanten können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr (im Frühjahr) statt.

² Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen in Voraus zur Generalversammlung ein.

³ Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14 Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Nebs. Alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind, gehören in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

² Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- a. die Änderung und Genehmigung der Statuten;
- b. die Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene politische Programm;
- c. alle zwei Jahre die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle;
- d. die Abberufung des Präsidenten sowie von Vorstandsmitgliedern;
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- g. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- h. die abschliessende Entscheidung bei einem Rekurs gegen einen Ausschluss
- i. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j. die Auflösung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 15 Abstimmungsmodus

¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die weder übertragbar noch kumulierbar ist.

³ Die Generalversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Für Änderungen der Statuten (Art. 14 Abs. 2 lit. a), die Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie von Vorstandsmitgliedern (Art. 14 Abs. 2 lit. d) sowie die Auflösung der Nebs (Art. 14 Abs. 2 lit. j) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen an

- a. die Präsidentin/der Präsident;
- b. die Kassierin/der Kassier;
- c. zwei Vorstandsmitglieder des YES, der Jugendorganisation der Nebs.

² Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 17 Befugnisse

¹ Dem Vorstand obliegt die Führung der Nebs. Er vertritt sie nach aussen.

² In seine Zuständigkeit gehören insbesondere

- a. die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- b. der Erlass von Reglementen, die in den Statuten vorgesehen sind oder interne Abläufe regeln;
- c. der Beschluss über die finanzielle Unterstützung von regionalen Projekten;
- d. die Ernennung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs;
- e. die Bestellung von ständigen oder temporären Fachkommissionen;
- f. die Verantwortung für Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Nebs;
- g. die Überwachung der Finanzen der Nebs, insbesondere die Verabschiedung des Budgets und die Verantwortung für dessen Einhaltung;
- h. die Ernennung von Delegierten der Nebs in den internationalen Organisationen;

³ Im Rechnungswesen zeichnen die Generalsekretärin/der Generalsekretär, die Kassierin/der Kassier und die Präsidentin/der Präsident je kollektiv zu zweien.

C. Das Sekretariat

Art. 18 Aufgaben

¹ Das Sekretariat ist die verwaltende und dienstleistende Stelle der Nebs.

² Das Sekretariat führt die Geschäfte der Nebs, insbesondere

- a. die Ausführung der Beschlüsse von Nebs-Organen;
- b. die Administration der Mitglieder;
- c. die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Organen, den Sektionen und den regionalen Gruppen sowie den Mitgliedern;
- d. die Vorbereitung und Protokollführung von Sitzungen der Organe und vom Vorstand eingesetzten Kommissionen;
- e. die Herstellung von Publikationen gemäss den Aufträgen der Generalversammlung oder des Vorstands;
- f. die Pflege von Kontakten zu Vertretern der Medien, Wirtschaft, Kultur und Politik;
- g. das Sammeln und Aufbereiten von Informationen zu Händen des Vorstands, der Mitglieder sowie Vertretern der Politik und Medien.

Art. 19 Generalsekretärin/Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Vorstand gewählt.

² Die Generalsekretärin/der Generalsekretär leitet das Sekretariat, ist verantwortlich für das Personal und nimmt an den Arbeiten der Generalversammlung, des Vorstands, der Kommissionen sowie der YES mit beratender Stimme teil.

D. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

² Die Kontrollstelle organisiert sich selbst.

Art. 21 Befugnisse

¹ Die Kontrollstelle ist das Überwachungs- und Schlichtungsorgan der Nebs.

² Sie überprüft die Buchhaltung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung der Nebs. Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 22 Finanzen

Die Nebs finanziert sich wie folgt:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Sympathisantenbeiträge;
- c. Spenden;
- d. Subventionen;
- e. Projektbezogene Unterstützung.

Art. 23 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung der alten Statuten/ Inkrafttreten

¹ Die Statuten der Nebs vom 27. März 1998 und die Änderungen vom 28. Juni 2003 werden aufgehoben.

² Die vorliegenden neuen Statuten treten mit Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 2005 in Kraft.